

Besoldungsverordnung für Magistratspersonen

vom 3. September 2013 (Stand 1. Januar 2014)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 90 und 91 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011¹
als Verordnung:²

I. Grundlagen

(1.)

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieser Erlass regelt die Besoldung der Magistratspersonen und die mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Entschädigungen.

² Er legt die Abweichungen gegenüber dem Personalgesetz³ fest.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass gilt für die Magistratspersonen nach Art. 89 des Personalgesetzes⁴.

II. Besoldung und Zulagen

(2.)

Art. 3 Besoldung

¹ Regierungsrätinnen und Regierungsräte erhalten eine Besoldung von 120 Prozent des Lohns der obersten Überklasse der Lohnklassen nach Art. 68 Abs. 3 der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011⁵.

1 sGS 143.1.

2 Abgekürzt BesVMP. In Vollzug ab 1. Januar 2014.

3 sGS 143.1.

4 sGS 143.1.

5 sGS 143.11.

143.210

² Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär, die hauptamtlichen Kantonsrichterrinnen und Kantonsrichter sowie die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes erhalten eine Besoldung von 106 Prozent des Lohns der obersten Überklasse der Lohnklassen nach Art. 68 Abs. 3 der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011⁶.

Art. 4 *Zulagen* a) *Repräsentationsentschädigung*

¹ Die pauschale Repräsentationsentschädigung beträgt:

- a) für Regierungsrätinnen und Regierungsräte Fr. 6000.-;
- b) für die Staatssekretärin oder den Staatssekretär Fr. 3000.-.

² Auf den Repräsentationsentschädigungen werden keine Teuerungszulagen ausgerichtet.

Art. 5 *b) Präsidialzulage*

¹ Die Präsidialzulage beträgt:

- a) für die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten Fr. 13 200.-;
- b) für die Kantonsgerichtspräsidentin oder den Kantonsgerichtspräsidenten und die Verwaltungsgerichtspräsidentin oder den Verwaltungsgerichtspräsidenten Fr. 7200.-.

Art. 6 *Auszahlung*

¹ Monatlich werden ein Zwölftel der Jahresbesoldung nach Art. 3 dieses Erlasses und ein Zwölftel des 13. Monatslohns ausbezahlt.

² Die Zulagen nach Art. 4 und 5 dieses Erlasses werden monatlich ausbezahlt.

Art. 7 *Treueprämie*

¹ Die Magistratsperson erhält nach Vollendung des 25. Dienstjahres als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beim Kanton eine Treueprämie nach Art. 113 bis 115 der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011⁷.

6 sGS 143.11.

7 sGS 143.11.

III. Weitere Entschädigungen

(3.)

Art. 8 *Tätigkeit in Organisationen mit kantonomer Beteiligung*

¹ Die Magistratsperson kann Entschädigungen aus der Tätigkeit im obersten Leitungsorgan von Organisationen mit kantonomer Beteiligung bis höchstens zehn Prozent der Besoldung nach Art. 3 dieses Erlasses beziehen. Sie überweist den darüber hinausgehenden Betrag dem Kanton.

² Übt die Magistratsperson im obersten Leitungsorgan eine Präsidialfunktion aus, kann sie zusätzliche Präsidialentschädigungen von höchstens Fr. 5000.– beziehen.

Art. 9 *Taggelder*

¹ Taggelder werden Entschädigungen nach Art. 8 dieses Erlasses gleichgestellt, soweit sie Fr. 200.– je Tag übersteigen.

Art. 10 *Andere Tätigkeiten*

¹ Der Tätigkeit im obersten Leitungsorgan von Organisationen mit kantonomer Beteiligung sind gleichgestellt:

- a) die Tätigkeit in eidgenössischen und kantonalen Kommissionen;
- b) die richterliche Funktion in eidgenössischen Gerichten und Schiedsgerichten;
- c) die Mitgliedschaft in den eidgenössischen Räten.

Art. 11 *Private Verwaltungsratsmandate*

¹ Die Regierung kann Magistratspersonen die Ausübung privater Verwaltungsratsmandate aus achtenswerten Gründen bewilligen.

IV. Ruhegehalt⁸

(4.)

Art. 12 *Anspruch⁹*

¹ Die Magistratsperson hat Anspruch auf ein Ruhegehalt, wenn sie:

- a) vor erfülltem 60. Altersjahr nach einer wenigstens drei Amtsdauern entsprechenden Zeit aus dem Amt scheidet;

⁸ Der Kantonsrat genehmigte am 26. November 2013 die Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013 mit Ausnahme von Abschnitt IV (Art. 12 bis 16) sowie Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 und Art. 20.

⁹ Der Kantonsrat genehmigte am 26. November 2013 die Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013 mit Ausnahme von Abschnitt IV (Art. 12 bis 16) sowie Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 und Art. 20.

- b) nach erfülltem 60. Altersjahr nach einer wenigstens zwei Amtsdauern entsprechenden Zeit aus dem Amt scheidet;
- c) ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt wird.

² Der Anspruch entfällt, wenn das Ausscheiden aus dem Amt auf die rechtskräftige Verurteilung der Magistratsperson wegen einer strafbaren Handlung in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung zurückzuführen ist.

Art. 13 Höhe
a) Grundsatz¹⁰

¹ Das Ruhegehalt beträgt wenigstens 34 und höchstens 50 Prozent der Besoldung nach Art. 1 dieses Erlasses.

² Es steigt in der zwei Amtsdauern entsprechenden Zeit mit jedem vollen Amtsjahr gleichmässig auf höchstens 50 Prozent.

Art. 14 b) Kürzung oder Entzug¹¹

¹ Übersteigen ein regelmässiges Einkommen aus einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder vergleichbare regelmässige Bezüge oder ein Renteneinkommen zusammen mit dem Ruhegehalt den Betrag der Besoldung nach Art. 3 dieses Erlasses, wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.

² Die oder der Anspruchsberechtigte erteilt die notwendigen Auskünfte. Kommt sie oder er dieser Pflicht nicht nach, verfügt das Finanzdepartement Kürzung oder Entzug des Ruhegehalts.

Art. 15 Dauer¹²

¹ Das Ruhegehalt wird ab dem Monat nach Beendigung der Magistratentätigkeit und längstens bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr erfüllt wird, ausgerichtet.

10 Der Kantonsrat genehmigte am 26. November 2013 die Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013 mit Ausnahme von Abschnitt IV (Art. 12 bis 16) sowie Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 und Art. 20.

11 Der Kantonsrat genehmigte am 26. November 2013 die Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013 mit Ausnahme von Abschnitt IV (Art. 12 bis 16) sowie Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 und Art. 20.

12 Der Kantonsrat genehmigte am 26. November 2013 die Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013 mit Ausnahme von Abschnitt IV (Art. 12 bis 16) sowie Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 und Art. 20.

Art. 16 *Auszahlung*¹³

¹ Das Ruhegehalt wird monatlich ausbezahlt.

V. Schlussbestimmungen

(5.)

Art. 17 *Übergangsbestimmungen*

a) Magistratspersonen mit Jahrgang 1955 und älter

¹ Für die am 31. Dezember 2013 in der bisherigen Ruhegehaltsordnung versicherten aktiven Magistratspersonen mit Jahrgang 1955 und älter werden die Bestimmungen der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 5. September 1989¹⁴ angewendet.

² Sie treten zu Beginn des Monats, nach dem sie das 63. Altersjahr vollendet haben und nicht mehr aktiv sind, in die St.Galler Pensionskasse über. Das Finanzdepartement überweist der St.Galler Pensionskasse den Kapitalwert des Ruhegehaltes.¹⁵

Art. 18 *b) Magistratspersonen mit Jahrgang 1956 und jünger*

1. Grundsatz

¹ Für die am 31. Dezember 2013 in der bisherigen Ruhegehaltsordnung versicherten aktiven Magistratspersonen mit Jahrgang 1956 und jünger tritt das Ruhegehalt nach diesem Erlass an die Stelle der Ruhegehaltsordnung nach der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 5. September 1989^{16, 17}.

² Sie treten am 1. Januar 2014 in die St.Galler Pensionskasse über.

Art. 19 *2. Einlage in die St.Galler Pensionskasse*

¹ Beim Übertritt in die St.Galler Pensionskasse überweist der Kanton dieser eine individuell berechnete Einlage als Freizügigkeitsleistung aus dem Vermögen der Ruhegehaltsordnung.

13 Der Kantonsrat genehmigte am 26. November 2013 die Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013 mit Ausnahme von Abschnitt IV (Art. 12 bis 16) sowie Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 und Art. 20.

14 sGS 143.7.

15 Der Kantonsrat genehmigte am 26. November 2013 die Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013 mit Ausnahme von Abschnitt IV (Art. 12 bis 16) sowie Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 und Art. 20.

16 sGS 143.7.

17 Der Kantonsrat genehmigte am 26. November 2013 die Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013 mit Ausnahme von Abschnitt IV (Art. 12 bis 16) sowie Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 und Art. 20.

² Die Höhe der Einlage errechnet sich aus dem Rentensatz, den die Magistratsperson in der Ruhegehaltsordnung nach Bestimmungen der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 5. September 1989¹⁸ im Alter 63 erreichen kann.

³ Liegt die errechnete Einlage unter der Mindestleistung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993¹⁹, überweist der Kanton bei Beendigung der Magistratentätigkeit den Differenzbetrag.

⁴ Liegt die errechnete Einlage über der Mindestleistung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993²⁰, überweist der Kanton die Mindestleistung. Der Differenzbetrag wird während der folgenden fünf Jahre in jährlich gleichen Teilen der St.Galler Pensionskasse überwiesen.

Art. 20 c) Rentenbezügerinnen und -bezüger²¹

¹ Magistratspersonen, die ein Ruhegehalt nach der bisherigen Ruhegehaltsordnung beziehen und am 31. Dezember 2013 das 63. Altersjahr vollendet haben, sowie die Bezügerinnen und Bezüger von Hinterlassenenleistungen nach der bisherigen Ruhegehaltsordnung treten gesamthaft in die St.Galler Pensionskasse über, wenn der Kapitalwert ihrer Renten das Vermögen der Ruhegehaltsordnung um 500 000 Franken unterschreitet, spätestens am 1. Januar 2021. Das Finanzdepartement überweist der St.Galler Pensionskasse den Kapitalwert der Renten, unter Anrechnung des Vermögens der Ruhegehaltsordnung.

² Magistratspersonen, die ein Ruhegehalt nach der bisherigen Ruhegehaltsordnung beziehen und am 31. Dezember 2013 das 63. Altersjahr noch nicht vollendet haben, treten zu Beginn des Monats, nach dem sie das 63. Altersjahr vollendet haben, in die St.Galler Pensionskasse über. Das Finanzdepartement überweist der St.Galler Pensionskasse den Kapitalwert des Ruhegehaltes.

Art. 21 Vollzugsbeginn

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

18 sGS 143.7.

19 SR 831.42.

20 SR 831.42.

21 Der Kantonsrat genehmigte am 26. November 2013 die Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013 mit Ausnahme von Abschnitt IV (Art. 12 bis 16) sowie Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 und Art. 20.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2014-002	03.09.2013	01.01.2014

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
03.09.2013	01.01.2014	Erlass	Grunderlass	2014-002